



Verordnung des Rektorats für die
Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG
für die englischsprachigen Masterstudien

VO 94000 AVME 108-02

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>VR Lehre</i>	<i>Senatsbeschluss</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>01.03.2019</i>	<i>11.03.2019</i>	<i>16.04.2019</i>

Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für die englischsprachigen Masterstudien

Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats in Entsprechung des § 63a Abs. 8 UG ein Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber für die englischsprachigen Masterstudien beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für folgende Masterstudien an der Technischen Universität Graz:

1. Masterstudium „Biomedical Engineering“
2. Masterstudium „Biorefinery Engineering“
3. Masterstudium „Computer Science“
4. Masterstudium „Geotechnical and Hydraulic Engineering“
5. Masterstudium „Information and Computer Engineering“
6. Masterstudium „Production Science and Management“
7. Masterstudium „Software Engineering and Management“

(2) Die Zulassung zum Studium von Studienwerberinnen und Studienwerbern erfolgt bei der Erfüllung der hier genannten Aufnahme- und der sich aus dem UG ergebenden Zulassungsvoraussetzungen im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr.

§ 2. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die das zur Zulassung zu dem jeweils in § 1 Abs. 1 Z. 1 – 7 genannten Masterstudium berechtigende Studium an der Technischen Universität Graz, beziehungsweise bei einem NAWI Graz Studium auch an der Universität Graz, absolviert haben.
2. Studierende, die bereits einmal ohne Befristung iSd § 63 Abs. 5 UG zu einem der folgenden Masterstudien an der Technischen Universität Graz, beziehungsweise bei einem NAWI Graz Studium auch an der Universität Graz, zugelassen waren:

Für das Masterstudium:	Bereits einmal zugelassen zum Masterstudium an der Technischen Universität Graz:
Biomedical Engineering	Biomedical Engineering
Biorefinery Engineering	<ol style="list-style-type: none"> a. Biorefinery Engineering b. “Environmental Systems Sciences / Natural Sciences-Technology” / “Environmental System Sciences / Climate Change and Environmental Technology” / „Umweltsystemwissenschaften / Naturwissenschaften-Technologie“ c. Technical Chemistry / Technische Chemie d. Chemical and Pharmaceutical Engineering
Computer Science	<ol style="list-style-type: none"> a. Computer Science / Informatik

	<ul style="list-style-type: none"> b. Software Engineering and Management / Softwareentwicklung-Wirtschaft c. Information and Computer Engineering / Telematik
Geotechnical and Hydraulic Engineering	<ul style="list-style-type: none"> a. Geotechnical and Hydraulic Engineering / Bauingenieurwissenschaften – Geotechnik und Wasserbau b. Bauingenieurwissenschaften – Umwelt und Verkehr (Bauingenieurwissenschaften – Infrastruktur) c. Bauingenieurwissenschaften – Konstruktiver Ingenieurbau d. Wirtschaftsingenieurwesen – Bauingenieurwissenschaften (Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen)
Information and Computer Engineering	<ul style="list-style-type: none"> a. Information and Computer Engineering / Telematik b. Computer Science / Informatik c. Software Engineering and Management / Softwareentwicklung-Wirtschaft
Production Science and Management	Production Science and Management
Software Engineering and Management	<ul style="list-style-type: none"> a. Software Engineering and Management / Softwareentwicklung-Wirtschaft b. Computer Science / Informatik c. Information and Computer Engineering / Telematik

3. Studierende, die eines der unter tugraz.at/fakultaeten/infbio/studies/starting-a-masters gelisteten Studien absolviert haben, wenn sie die Zulassung zum Masterstudium „Computer Science“ (§ 1 Abs. 1 Z. 3), zum Masterstudium „Information and Computer Engineering“ (§ 1 Abs. 1 Z. 5) oder zum Masterstudium „Software Engineering and Management“ (§ 1 Abs. 1 Z. 7) beantragen. Die Liste wird vom zuständigen Studiendekan oder von der zuständigen Studiendekanin regelmäßig aktualisiert. Für das jeweilige Bewerbungsverfahren gilt die mit Stichtag 1. April veröffentlichte Version.

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studierenden für die in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist folgendermaßen festgelegt:

Masterstudium	Zahl
Biomedical Engineering	20
Biorefinery Engineering	15
Computer Science	30
Geotechnical and Hydraulic Engineering	30

Information and Computer Engineering	30
Production Science and Management	30
Software Engineering and Management	30

Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Für jedes dieser Masterstudien wird ein eigenes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7). Die endgültige Zulassung zum Studium setzt daher voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 11 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff UG erfüllt.

(2) Zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien können jene Studienwerberinnen und Studienwerber nicht zugelassen werden, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen, die erforderliche Punktezahl (§ 11 Abs. 5 Z 2) für einen Studienplatz nicht erreichen und/oder die Zulassungserfordernisse der §§ 63 ff UG und die Kenntnis der englischen Sprache gem. Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung nicht fristgerecht nachweisen können.

(3) Auch wenn die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass Auflagen gemäß § 64 Abs. 3 UG erteilt werden. Diese können auch ausschließlich in Deutsch angebotene Lehrveranstaltungen umfassen, wenn kein fachlich infrage kommendes englisches Lehrveranstaltungsangebot besteht.

Bewerbungskriterien

§ 5. Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, wobei bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit folgende Kenntnisse besonders berücksichtigt werden:

Studium	Kenntnisse
Biomedical Engineering	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Grundlagen der Informatik c. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen d. Biomedizinische Grundlagen
Biorefinery Engineering	a. Naturwissenschaftliche Grundlagen b. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen c. Allgemeine, anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie d. Computergestützte Datenverarbeitung
Computer Science	a. Mathematische Grundlagen b. Softwareentwicklung c. Informationsverarbeitung

	d. Theorie und Anwendung der Informatik
Geotechnical and Hydraulic Engineering	<ul style="list-style-type: none"> a. Mathematische Grundlagen b. Grundlagen der Mechanik c. Bauwirtschaft d. Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus e. Wasserbau f. Geotechnik
Information and Computer Engineering	<ul style="list-style-type: none"> a. Mathematische Grundlagen b. Softwareentwicklung c. Elektrotechnik und Elektronik d. Theorie und Anwendung der Informationstechnik
Production Science and Management	<ul style="list-style-type: none"> a. Grundlagen des Maschinenbaus b. Technologie, Konstruktion/Entwicklungsmethodik, Werkstoffe, Fertigungsverfahren c. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
Software Engineering and Management	<ul style="list-style-type: none"> a. Mathematische Grundlagen b. Softwareentwicklung c. Informationsverarbeitung d. Management und Wirtschaft

Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Rektorat aufgrund der fachlichen Beurteilung des oder der für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständigen Studiendekans oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum jeweiligen Masterstudium mittels Motivationsschreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).
3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige, fachrelevante Arbeitserfahrungen sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Die Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen sowie gegebenenfalls der besonderen Universitätsreife iSd §§ 64 und 65 UG.

Fristen

§ 6. (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt am 15. Oktober und endet mit 15. Dezember jeden Kalenderjahres. Für einen Studienbeginn im Wintersemester des darauffolgenden Kalenderjahres oder des Sommersemesters des übernächsten Kalenderjahres müssen die Unterlagen gemäß § 5 Z 1-3 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Im Semester der Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

(4) Im Semester der Zulassung ist der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache gem. Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

Auswahlkommission

§ 7. (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet die für das jeweilige Studium (§ 1 Abs. 1 Z. 1 – 7) eingerichtete Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Der oder die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Technischen Universität Graz.
 - b) Zwei Lehrende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Zwei Studierende aus dem Fachbereich des jeweiligen Masterstudiums.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz haben das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Sie sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Auswahlkommission einzuladen. Dem Arbeitskreis sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist sicherzustellen. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Auskunftspersonen.

§ 8. (1) Die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 werden vom Vizerektor oder von der Vizerektorin für Lehre für die jeweilige Auswahlkommission bestellt.

(2) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit b erfolgt durch den oder die für das jeweilige Masterstudium fachlich zuständigen Studiendekan oder zuständige Studiendekanin.

(3) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a erfolgt durch den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Studienvertretung.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz veröffentlicht.

§ 9. (1) Die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat jeweils bis Beginn der in § 6 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist zu erfolgen.

(2) Auf Wunsch der Auswahlkommissionen können die Sitzungen von mehreren fachlich nahestehenden Studien zusammengelegt werden, insbesondere, wenn eine relevante Anzahl an Parallelbewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern für mehrere dieser Studien vorliegt.

(3) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, so sind bei Beschlüssen über eine Studienwerberin oder einen Studienwerber die Mitglieder der jeweils anderen Auswahlkommissionen als Auskunftspersonen gemäß § 10 Abs. 4 zu betrachten.

(4) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, ist im Vorfeld darauf zu achten, dass die Mitglieder aller beteiligten Auswahlkommissionen Zugang zu den für die Auswahl Sitzungen relevanten Bewerbungsunterlagen erhalten.

Verfahren

§ 10. (1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin beruft nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) An der Sitzung der Auswahlkommission nimmt eine Auskunftsperson der für die Administration des Aufnahmeverfahrens zuständigen Organisationseinheit Studienservice und Prüfungsangelegenheiten teil. Auch andere Auskunftspersonen können zugezogen werden. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Studiendekan oder die Studiendekanin leitet die Sitzungen der Auswahlkommission.

Punkteschema

§ 11. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten für das Erfüllen der Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 insgesamt maximal 25 Punkte.

(2) Die Verteilung der maximalen Punkte bei den Bewerbungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

- Z 1: 20 Punkte
- Z 2: 5 Punkte

(3) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahl Sitzung.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:

1. Studienabschlüsse, die nicht § 5 Z 1 entsprechen oder
2. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.

(6) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben.

(7) Die Auswahlkommission kann bei Bedarf mehr als der in § 3 genannten Zahl an Studienwerberinnen und Studienwerbern, die die Bewerbungskriterien (§ 5) erfüllen und eine Gesamtpunktezahl von mindestens 14 Punkten erreichen, einen Studienplatz zusichern; jedenfalls ist die Zahl nicht um mehr als 50 vH zu überschreiten.

Entscheidung

§ 12. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens unter Angabe der erreichten Punkte sowie der für das betreffende Studienjahr erforderlichen Punkteanzahl bis spätestens 1. März des auf die Bewerbungsfrist folgenden Jahres informiert.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals auf Verfahren zur Zulassung zu den in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudien für das Wintersemester 2020/21 anzuwenden.

(2) Folgende Verordnung der Technischen Universität Graz tritt am 1. Mai 2020 außer Kraft: Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG für die englischsprachigen Masterstudien, verlautbart im Mitteilungsblatt der TU Graz am 18. April 2018, 14. Stück, 230.

Für das Rektorat: Der Rektor